AUSBAUBEITRAGSSATZUNG VERKEHRSANLAGEN

Einzelabrechnung

der Ortsgemeinde Mehlbach vom 15.02.1996

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Gemeinde erhebt einmalige Ausbaubeiträge nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 - 1. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
 - 2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 - 3. "Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
 - 4. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 BauGB beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach § 8a BNatSchG zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Erhebung außer Verhältnis zu dem Ertrag stehen.

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für

- Verkehrsanlagen, ausgenommen solche in Kern, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongreß- und Hafengebiet,
- a) bis zu 2 Vollgeschoßen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn eine beidseitige und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn eine einseitige Nutzung zulässig ist.
- b) mit 3 oder 4 Vollgeschoßen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn eine beidseitige und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn eine einseitige Nutzung zulässig ist,
- c) mit mehr als 4 Vollgeschoßen mit einer Breite bis 18 m, wenn eine beidseitige und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine einseitige Nutzung zulässig ist.
- 2. Verkehrsanlagen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongreß- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine beidseitige und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine einseitige Nutzung zulässig ist.
- 3. Fußwege mit einer Mindestbreite von 1 m bis zu einer Breite von 5 m.
- 4. Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche, Mischflächen (Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen von Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei denen auf eine Funktionstrennung ganz oder teilweise verzichtet wird) bis zu den jeweils in Nr. 1 genannten Höchstbreiten.

5. Parkflächen,

die Bestandteile der Verkehrsanlagen nach Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m.

6. Grünanlagen,

die Bestandteile der Verkehrsanlagen nach Nrn. 1 bis 4 sind, bis einer weiteren Breite von 6 m.

- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so erhöhen sich die in Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.
- (4) Die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3

Ermittlungsgebiete

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelnen Verkehrsanlagen oder nach Beschluß des Gemeinderates für bestimmte Abschnitte der Verkehrsanlage nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

: ...

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu der hergestellten oder ausgebauten Verkehrsanlage besteht und
 - a) für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
 - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
 - c) Ein gemeinsamer Vorteil liegt dann vor, wenn mehrere getrennt, nebenund/oder hintereinander liegende Grundstücke unabhängig von den Eigentumsverhältnissen gemeinsam bebaut sind und/oder genutzt werden oder zu einer gemeinsamen Bebauung oder Nutzung nach Buchstabe a) vorgesehen sind.
- (2) Werden innerhalb von 20 Jahren nach Entstehung des Beitragsanspruches Grundstücke gebildet und erhalten die Grundstücke damit nachträglich die Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu der hergestellten oder ausgebauten Verkehrsanlage, sind diese beitragspflichtig. Dies gilt für Grundstücke, die innerhalb von 20 Jahren nach Entstehung des Beitragsanspruches nachträglich die Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu der hergestellten oder ausgebauten Verkehrsanlage erhalten, entsprechend.
- (3) Erhöhen sich innerhalb von 20 Jahren nach Entstehung der Beitragspflicht Maßstabsdaten um mehr als 10 % der beitragspflichtigen Fläche, wird die zusätzliche Fläche beitragspflichtig.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil wird im Einzelfall nach der Verkehrsbedeutung der herzustellenden oder auszubauenden Verkehrsanlage durch Beschluß des Gemeinderates festgesetzt

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschoße. Der Zuschlag je Vollgeschoß beträgt 15 v.H.; für die ersten zwei Vollgeschoße beträgt der Zuschlag einheitlich 30 v.H..
- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:
 - 1. In beplanten Gebieten die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist.
 - 2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 30 m.
 - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 30 m. Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Gehen die Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus, sind zusätzlich die Grundflächen baulicher Anlagen zu berücksichtigen, soweit die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

- 3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Schwimmbad, Festplatz oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der auf dem Grundstück liegenden Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
- 4. Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der auf dem Grundstück liegenden Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
- 5. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

- (3) Für die Zahl der Vollgeschoße nach Abs. 1 gilt:
 - Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschoße wird zugrundegelegt.
 - 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
 - 3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschoße, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Traufhöhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden.
 - 4. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der vollgeschoße noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 3 berechneten Vollgeschoße,
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschoßen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend. Bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind, wenn die sich ergebende Zahl höher ist als diejenige nach Buchstabe a).
 - 5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoß angesetzt.
 - 6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschoße oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschoße, mindestens jedoch ein Vollgeschoß.
 - 7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 und § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für

- a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- 8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschoße gilt, wenn auf Grund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschoße nach den vorstehenden Regelungen überschritten werden.
- 9. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
 - a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschoße nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
 - b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluß eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 4 - ein Vollgeschoß angesetzt.
- 10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschoßen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Maßstabsdaten nach Abs. 2 um 20 % erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.
 - Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 %.
- (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Für Grundstücke, die zu zwei Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragsatzes mit 50 % angesetzt, soweit beide Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen. Stehen die beiden Verkehrsanlagen nicht voll in der Baulast der Gemeinde, wird die Vergünstigung nach Satz 1 nur für die in der Baulast der Gemeinde stehenden gleichartigen Teile der Verkehrsanlagen angesetzt.

Dies gilt für Grundstücke, die zu einer Verkehrsanlage nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend.

(2) Für Grundstücke, die zu mehr als zwei Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragssatzes durch die Zahl dieser Verkehrsanlagen geteilt, soweit die Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen. Stehen die Verkehrsanlagen nicht voll in der Baulast der Gemeinde, wird die Vergünstigung nach Satz 1 nur für die in der Baulast der Gemeinde stehenden gleichartigen Teile der Verkehrsanlagen angesetzt.

Dies gilt für Grundstücke, die zu Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch Erschließungsanlagen erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend, soweit die Zahl der Verkehrs- und Erschließungsanlagen insgesamt zwei übersteigt.

- (3) Wird eine Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 zu zwei oder mehreren Verkehrsanlagen angesetzt, gelten die Regelungen nach den Absätzen 1 und 2 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Grundstücke, die ausschließlich gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Sondergebieten.

8 8

Entstehung des Beitragsanspruches, Teilbeitrag

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit dem Abschluß der Maßnahme und der Berechenbarkeit des Beitrages, in den Fällen der Erhebung eines Teilbeitrages nach Abs. 3 mit dem Abschluß und der Abrechenbarkeit der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand oder Teilaufwand feststellbar ist.
- (2) In den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 der Satzung entseht der Beitragsanspruch nur entsprechend dem abgelaufenen Zeitanteil.
- (3) Der Beitrag kann nach Beschlußfassung des Gemeinderates für
 - 1. Grunderwerb
 - 2. Freilegung
 - 3. Fahrbahn
 - 4. Radwege
 - 5. Gehwege
 - 6. unselbständige Parkflächen
 - 7. unselbständige Grünanlagen 8. Mischflächen

 - 9. Entwässerungseinrichtungen
 - 10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert als Teilbeitrag erhoben werden.

\$ 9

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn einer Maßnahme können von der Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben werden.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder bei Erhebung von Teilbeträgen nach § 8 Abs. 3 verlangt werden.

§ 10

Ablösung des Ausbaubeitrages

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

- 11 -

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Eigentumsanteil Beitragsschuldner.

§ 12

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die einmaligen Beiträge nach Durchschnittssätzen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Vorausleistung im Sinne des § 9 der Satzung werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Fälligkeit der Vorausleistung erfolgt durch Beschluß des Gemeinderates.
- (3) Der Beitragsbescheid enthält:
 - 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 - 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 - 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 - 4. den zu zahlenden Betrag,
 - 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 - 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermines,
 - 7. die Eröffnung, daß der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 - eine Rechtsbehelfsbelehrung.

Übergangsregelung

Stellt die Gemeinde von wiederkehrenden auf einmalige Beiträge für Verkehrsanlagen um, werden die wiederkehrenden Beiträge, die in den letzten 10 Jahren vor der Umstellung gezahlt wurde, als Vorausleistung auf den nächsten einmaligen Beitrag angerechnet. Dies gilt nicht, wenn in diesem Zeitraum die Verkehrsanlage, zu der Zufahrt oder Zugang möglich ist, hergestellt oder ausgebaut worden ist.

\$ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft: Beitragssatzung Verkehrsanlagen Einzelabrechnung vom 12.02.1988 und 1. Änderungssatzung vom 27.03.1991.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Mehlbach, den 15.02.1996 Ortsgemeinde Mehlbach

Ortsbürgerm#/ster

Hinweis:

No minor Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO), die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO), unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach, Konrad-Adenauer-Str. 19 in 67731 Otterbach geltend gemacht worden ist.

Betreff: Ausbaubeitragssatzung Verkehrsanlagen Einzelabrechnung vom 15.02.1996

Aktenvermerk.

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 09.11.1995 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 16 + 1Anwesende Ratsmitglieder: 14 + 1Für die Satzung haben gestimmt: 14 + 1Gegenstimmen: 0Stimmenthaltungen: 0

2. Eine Satzungsvorlage ist infolge der Änderung der GemO nicht mehr notwendig.

21.03.1996

- 3. Diese Satzung wurde am 22.02.1006 im Amtsblatt der Verbandsund Ortsgemeinde - Stadt- und Landkurier, Verlag Arbogast in Otterbach - öffentlich bekanntgegeben.
- 4. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, daß nach § 24 Abs. 6 Satz 2 der GemO eine Verletzung der Bestimmungen über
 - 1. die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
 - 2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 Gem0)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verb.Gde.-Verwaltung geltend gemacht worden ist.

5. Somit tritt diese Satzung mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft.

22. 03.1990 Otterbach, den 23.02.1996 Die Verbandsgemeindeverwaltung:

P. Indales

1. Satzung

zur Änderung der Ausbaubeitragssatzung Verkehrsanlagen Einzelabrechnung

der Ortsgemeinde Mehlbach 1 5 April 1997 vom

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Ausbaubeitragssatzung Verkehrsanlagen Einze achnung vom 15.02.1996 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht

Artikel 1

§ 6 Abs. 2 Ziffer 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

"Dies gilt entsprechend für gewerblich oder industriell genutzte Lager - oder Ausstellungsflächen, Garagen, Park- und Abstellflächen, soweit diese Flächen über die tiefenmäßige Begrenzung hinausgehen".

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

1 5. April 1997

(1) Die einmaligen Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.

Mehlbach.

-Hage Ortsbürgermeister

N.S.:

Seminor Otte Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

1. Änderung Ausbaubeitragssatzung Verkehrsanlagen Einzelabrechnung Betreff: vom 15.01.1997

Aktenvermerk:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 20.03.1997 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	16
Anwesende Ratsmitglieder:	16
Für die Satzung haben gestimmt:	16
Gegenstimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

- 2. Eine Satzungsvorlage ist infolge der Änderung der GemO nicht mehr notwendig.
- 17.04.1997 im Amtsblatt der Verbands- und 3. Diese Satzung wurde am Ortsgemeinde -Stadt- und Landkurier-, Verlag Arbogast in Otterbach öffentlich bekanntgegeben.
- 4. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, daß nach § 24 Abs. 6 Satz 2 der GemO eine Verletzung der Bestimmungen über
 - 1. die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gem0) und
 - 2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

5. Somit tritt diese Satzung mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft.

Otterbach, den, 18.04.1997 Die Verbandsgemeindeverwaltung

2. Satzung

zur Änderung der Ausbaubeitragssatzung Verkehrsanlagen -Einzelabrechnung-

der Ortsgemeinde Mehlbach

vom 27. Mai 2003

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Mehlbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetztes (KAG) in der Sitzung vom 22. Mai 2003.folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschosse beträgt 15 v.H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 30 v.H.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:
 - In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 3 ist insoweit ggf. entsprechend anzuwenden.
 - 2. Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
 - 3. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 30 m.

- b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 30 m.
- c) Grundstücke oder Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
- d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 60 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks vervielfacht mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

- 1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt.
- 2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- 3. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, gelten Nr. 1 und 2 entsprechend.
- 4. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der n\u00e4heren Umgebung \u00fcberwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundst\u00fcck bereits bebaut und ist die dabei tats\u00e4chlich verwirklichte Vollgeschosszahl h\u00f6her als die in der n\u00e4heren Umgebung, so ist die tats\u00e4chlich verwirklichte Vollgeschosszahl zugrunde zu legen.

- b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
- 5. Ist nach den Nummern 1 4 eine Vollgeschosszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen aufund abzurunden sind.
- 6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
- 7. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
- 8. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- 9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
- 10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Maßstabsdaten um 20 v.H. der Grundstücksfläche nach Absatz 2 erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

- (5) Abs. 4 gilt nicht für die Abrechnung selbstständiger Grünanlagen.
- (6) Ergeben sich bei der Ermittlung der errechneten, der Beitragsveranlagung zugrunde zu legenden Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- und abgerundet.

Artikel II

§ 12 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 1 Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

Artikel III

a) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2003 in Kraft.

Mehlbadh 27. Mai 2003

(Hager) -Ortsbürgermeister-

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Bestimmungen über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderats (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Az.: IV/653-30/Ma

2. Satzung zur Änderung der Ausbaubeitragssatzung Verkehrsanlagen – Einzelabrechnung- der Ortsgemeinde Mehlbach vom 27.05.2003

Aktenvermerk:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom **22.05.2003** mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:

16 + 1

Anwesende Ratsmitglieder:

14 + 1

Für die Satzung haben gestimmt:

14 + 1

Gegenstimmen:

120

Stimmenenthaltungen:

- 2. Diese Satzung wurde am **27.05.2003** vom Ortsbürgermeister unterzeichnet und erhält somit gem. § 10 der DVO zu § 27 GemO das Datum vom **27.05.2003**.
- 3. Diese Satzung wurde am **05.06.2003** im Amtsblatt der Verbandsgemeinde und Ortsgemeinde öffentlich bekannt gemacht.
- 4. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft.

Otter,bach, 06.06.2003

Verbandsgemeindeverwaltung:

(Dein)

-Abteilungsleiter-